

Liebe Hundehaltende

In der Gemeinde Kaiseraugst sind rund 320 Hunde registriert. Damit das Zusammenleben mit Kindern, Velofahrern, Reitern und Spaziergängern reibungslos läuft, haben wir Ihnen folgende Richtlinien und Empfehlungen zusammengestellt. Sie sollen für ein konfliktfreies, gefahrloses und freundliches Miteinander in der Gemeinde sorgen.

Dank Ihrem Engagement respektive respektvollem Umgang mit Tier und Umwelt sorgen Sie im öffentlichen Raum für abwechslungsreiche und bereichernde Begegnungen. Dafür danken wir Ihnen.

Der Gemeinderat

Pflichten der Hundehaltenden

SAR 393.411 Verordnung zum Hundegesetz (Hundeverordnung, HuV)
vom 07.03.2012 (Stand 01.05.2016)

§ 5 Hundehaltende; Meldungen an die Gemeinde

- Personen, die einen Hund halten oder für länger als drei Monate übernehmen, gelten als Hundehaltende. Sie haben die in § 7 Abs. 1 HuG normierten Sachverhalte innert zehn Tagen an die Wohnsitzgemeinde zu melden.
- Das Halten eines Hundes aus eigener Zucht muss ab dem sechsten Lebensmonat gemeldet werden.

§ 6 Aufsicht und Verantwortung

- Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.
- Die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person hat mit allen möglichen Mitteln einzugreifen, wenn dieser einen Menschen oder ein Tier angreift.

§ 7 Beseitigung des Hundekots

- In Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen muss der Hundekot aufgenommen und in Abfallbehältern entsorgt werden.

§ 8 Lärm- und Geruchsbelästigung

- Hunde sind so zu halten, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm oder Gerüche belästigt werden.

§ 9 Umgang mit bissigen Hunden

- Bissige Hunde müssen im öffentlich zugänglichen Raum einen Maulkorb tragen und sind an der Leine zu führen.

§ 10 Verbot der Förderung aggressiven Verhaltens

- Es ist verboten, Hunde
 - Auf Menschen oder Tiere zu hetzen
 - Absichtlich zu reizen
- Ausgenommen sind Polizeihunde und in Schutzdienstausbildung oder im Schutzdienst stehende Hunde.

Empfehlungen

Die Hundehaltende

- ☛ sind dafür verantwortlich, dass sein / ihr Hund nie zur Gefahr für Mensch und Tier wird.
- ☛ respektiert Menschen die Angst vor Hunden haben.
- ☛ nimmt den freilaufenden Hund zu sich, wenn ihm ein Jogger, Reiter, Velofahrer, Spaziergänger oder ein Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund entgegenkommt.
- ☛ lässt den Hund weder in fremden Gärten noch in Naturschutzgebieten oder während der Vegetationszeit im Kulturland herumtollen und versäubern.

